

Richtlinien

der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten, internationale Begegnungen sowie Familienfreizeiten im In- und Ausland.

1. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten auf Antrag für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland einen Zuschuss in Höhe von 2,50 € bei 3-6 Tagen pro Tag und Teilnehmer/in und ab 7 Tagen 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in. Voraussetzung ist, dass der Veranstalter auch Teilnehmer/innen aufnimmt, die seinem Verein nicht angehören.
2. Förderungsfähig sind im Rahmen der von der Ratsversammlung für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen, die mindestens drei Tage (An- und Abreise gilt als ein Fördertag) dauern, wobei die förderungsfähige Höchstdauer pro Maßnahme 15 Tage beträgt.
 - a. Der Anspruch besteht für in Neumünster wohnende Teilnehmer/innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis zum 26. Lebensjahr mit entsprechendem Nachweis (Schülerinnen, Studentinnen, Auszubildende)
 - b. Es werden nur eigenständige Maßnahmen gefördert, an denen sich mindestens 7 Teilnehmer/innen beteiligen.
 - c. Nicht gefördert werden:
 - Konfirmandenfreizeiten
 - durch den Kreissportverband Neumünster (KSV) bezuschusste Fahrten zu überregionalen Meisterschaften, Turniere und Trainingslager für Kinder und Jugendliche
 - Fahrten zu Veranstaltungen mit überwiegendem Wettbewerbscharakter (z.B. Wettbewerbe von Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, THW, usw.)
 - Fahrten aus dem Erwachsenenbereich (ausgenommen sind Freizeiten für seelisch und/oder körperlich behinderte Menschen)
 - Fahrten im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe nach §§ 22 fortfolgende SGB VIII (KJHG)
 - Fahrten im Bereich von Kindertagesstätten, Hort, Schulen, Schulvereinen und Betreute Grundschulen
 - Fahrten zur Teambildung und Bildungsfahrten
3. Je angefangene 7 Gruppenmitglieder kann in die Förderung 1 Mitarbeiter/in in der außerschulischen Jugendbildung mit Ausweis oder eine Fachkraft einbezogen werden, für die ebenfalls ein Zuschuss von 2,50 € bei 3-6 Tagen pro Tag und Teilnehmer/innen und ab 7 Tage 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/innen, gezahlt wird.
4. Einzelne Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in Neumünster, die sich an eigenständigen Maßnahmen von Trägern mit Sitz außerhalb Neumünsters beteiligen, erhalten eine Förderung, wenn die Maßnahme den Kriterien dieser Richtlinien entspricht.
5. Maßnahmen mit Gruppierungen aus Partnerstädten der Stadt Neumünster, internationale Begegnungen und Familienfreizeiten werden im Einzelfall auf gesonderten Antrag außerhalb dieser Richtlinien vergleichbar gefördert.
6. Für die Entgegennahme von Anmeldungen sowie die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse ist der Jugendverband Neumünster e.V. zuständig, dem die Stadt Neumünster die Bewirtschaftung der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel treuhänderisch überträgt. Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen, die beim Jugendverband Neumünster e. V. spätestens 1 Monat vor Beginn angemeldet und spätestens 1 Monat nach Abschluß unter Vorlage einer Teilnehmerliste abgerechnet werden. Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgezahlt.
7. Die Richtlinien der Stadt Neumünster für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen in ihrer jeweils gültigen Fassung finden sinngemäß Anwendung.

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss auf der Sitzung am 09.02.2017